

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

C401 079

ZPO § 4; Landbeschaffungsg § 17 Abs. 4; BundesbauG § 99 Abs. 3

Werden neben einer Enteignungsentschädigung Zinsen aus dieser gemäß § 17 Abs. 4 LBeschG oder gemäß § 99 Abs. 3 BBauG gefordert, so sind sie neben der Hauptsumme der Enteignungsentschädigung bei der Festsetzung des Streitwerts nicht zu berücksichtigen.

BGH, Beschl.v. 16. Februar 1970 - III ZR 73/69 - OLG Hamm

LG Essen

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 73/69

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Bauunternehmers Alfred K [REDACTED], Sp [REDACTED],
Ki [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadt S p [REDACTED], vertreten durch den
Rat der Stadt,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
in der Sitzung am 16. Februar 1970 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundes-
richter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Keßler
beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf

DM 11.700

=====

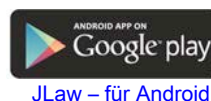
festgesetzt.

G r ü n d e :

Wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom
16. September 1968, an Verkündungs Statt zugestellt
am 29./31. Oktober 1968 - III ZR 183/67 (= WM 1969,
101 = Der Betrieb 1969, 1936) entschieden hat, sind
Zinsen, die aufgrund des § 17 Abs. 4 des Landbeschaf-
fungsgesetzes neben der zu verzinsenden Geldentschä-
digung gefordert werden, bei der Festsetzung des Streit-
werts nach § 4 ZPO nicht zu berücksichtigen. Es kommt
nicht darauf an, ob es sich bei dem "Zins"-Anspruch nach
§ 17 Abs. 4 LBeschG um eine echte Zinsforderung handelt,
der Anspruch also lediglich die vorenthaltenen Nutzungen
der bei der Besitzeinweisung noch nicht gezahlten Ent-
eignungsentschädigung ausgleichen soll, oder ob der
Anspruch zugleich eine pauschalisierte Entschädigung für



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die durch die Besitzeinweisung entzogene (abstrakte) Möglichkeit der Grundstücksnutzung darstellt. Auch als Entschädigungsanspruch für die entzogene Nutzungsmöglichkeit wird der "Zins"-Anspruch aus § 17 Abs. 4 LBeschG von § 4 ZPO erfaßt. Denn der - vom Gesetz als Nebenforderung ausgestaltete - Anspruch soll in jedem Falle Nutzungen im Sinne des § 4 ZPO abgelten.

Für den Anwendungsbereich des § 99 Abs. 3 BBauG gilt nichts anderes. Auch hier gibt das Gesetz einen Zinsanspruch zum Ausgleich für entgangene Nutzungen. Die Ausführungen des Oberlandesgerichts Köln in MDR 1969, 771 geben dem Senat keinen Anlaß zu einer anderen Beurteilung. Die Rechtsnatur des Entschädigungsanspruchs ändert nichts daran, daß das Gesetz die hier in Rede stehenden Ansprüche als Nebenansprüche ausgestaltet hat. Aus ihr kann daher nichts gegen die Anwendbarkeit der verfahrensrechtlichen Bestimmung des § 4 ZPO hergeleitet werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler